1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 1620/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/02/09

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/04 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT ManuStabilPro offene Form, Art.-Nr. 182 500, Größe XS, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form einer um den Unterarm und das Handgelenk anzulegenden Manschette mit einer Aussparung für den Daumen und drei unelastischen, durch Umlenkösen aus Kunststoff geführten Klettverschlussgurten; (flachliegend gemessen) mit einem oberen Durchmesser von 8 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 10 cm und mit einer Länge von bis zu ca. 24,5 cm,
- aus einem unelastischen, dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903, mit einer Außenlage aus Abstandsgewirken, einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff und einer Innenlage aus gerauten Gewirken, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung, mit einer aufgenähten Tasche aus Geweben und Klettverschlussriegeln aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Kunststoff (kein Zellkunststoff); alle Gewebe und Gewirke sind aus Spinnstoffen gefertigt,
- mit zwei entnehmbar in Taschen eingelegten, anatomisch geformten Schienen (ca. 22 cm x 3 cm bzw. 17 cm x 1,2 cm) aus unedlem Metall,
- an allen Rändern mit schmalen, elastischen Gewebestreifen eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient der Stabilisierung des Handgelenks, u. a. laut Antrag bei Karpaltunnelsyndrom und Tendovaginitis,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung [ ] Kataloge [ ] Fotos [ ] Muster / Proben [X] Sonstiges [ ]

Ort Frankfurt am Main

Datum 09. Februar 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.